

1. Nur er allein hat für die Dauer des Vertragsverhältnisses das Recht, das Werk innerhalb des Rahmens, der im Vertrag vereinbart wurde, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

2. Er hat das Recht, gegen jede unbefugte Vervielfältigung und Verbreitung durch Dritte im eigenen Namen und aus eigenem Recht einzuschreiten. Insoweit kann sich das Verlagsrecht auch einmal gegen den Autor richten.

Indem der Verlag vom Autor das Werk mit dem Recht zur ausschließlichen Vervielfältigung und Verbreitung anvertraut erhielt, wurde er auch in den Stand versetzt, den Schutz der Rechte des Autors gegenüber Dritten wahrzunehmen. Es entspricht den Grundsätzen des sozialistischen Urheberrechts und der Funktion des Verlages als gesellschaftlich-kultureller Einrichtung, daß die volle Wahrnehmung dieses Schutzes Pflicht des Verlages ist. Die im sozialistischen Verlag verkörperte gesellschaftliche Autorität und seine wirtschaftliche Macht geben ihm häufig — besonders außerhalb der DDR — die Möglichkeit, die Rechte des Autors viel besser durchzusetzen, als dieser es selbst kann. Ungeachtet der Rechtsübertragung behält aber auch der Autor aus seinem umfassenden Urheberrecht die Legitimation, gegen jede Rechtsverletzung einzuschreiten. Aus den Grundsätzen sozialistischer Zusammenarbeit ergibt sich, daß Verlag und Autor beim Vorgehen gegen Dritte einander Hilfe leisten. Der Verlag kann gegen Rechtsverletzer die Ansprüche geltend machen, wie sie in § 91 URG für den Urheber vorgesehen sind.

#### *Die Übertragung des Verlagsrechts bei einem noch zu schaffenden Werk*

Es taucht die Frage auf, wie es sich mit der Übertragung des Verlagsrechts bei einem noch nicht vorliegenden Werk verhält. Einerseits werden durch den Verlagsvertrag schon die Rechte übertragen; andererseits entstehen das Urheberrecht und damit die sich aus ihm ergebenden Befugnisse erst, wenn das Werk in einer objektiv wahrnehmbaren Form vorliegt (§ 2 URG). Es gilt ferner der Grundsatz, daß niemand mehr Rechte übertragen kann, als er hat. Tatsächlich wird das Verlagsrecht erst in dem Moment effektiv, in dem das Urheberrecht des Autors an seinem Werk entstanden ist. Insofern handelt es sich bei diesen Verträgen um die Übertragung eines zukünftigen Rechts. Es bedarf dann keines weiteren Rechtsübertragungsaktes, wenn das Werk vorliegt.

Diese Regelung ließe an sich zu, daß der Verlag die Vervielfältigung und Verbreitung in dem Moment vornehmen könnte, in dem die Niederschrift des Werkes — zu Teilen oder als Ganzes — vom Autor vorgenommen wurde, gleich ob dieser das Werk für veröffentlichungsreif hält oder nicht. Das aber würde gegen die sich aus dem Urheberrecht als Persönlichkeitsrecht ergebende ausschließliche Befugnis des Autors verstoßen, über die Veröffentlichung des vorliegenden Werkes und über die erste öffentliche Mitteilung seines wesentlichen Inhalts zu entscheiden (§ 15 URG). Aus diesem Grund wird in § 47 Abs. 1 URG festgelegt, daß dem Autor bei einem noch zu schaffenden Werk diese Rechte erhalten bleiben.

#### *Das unbeschränkte Verlagsrecht und die sonstigen Rechte des Urhebers*

Der Autor kann das Verlagsrecht im Vertrag örtlich, zeitlich oder in anderer Weise beschränken (§ 47 Abs. 2 URG). Die Beschränkung kann sich z. B. auf ein bestimmtes Territorium oder auf einen bestimmten Zeitraum oder auf bestimmte Auflagen oder Ausgaben beziehen. Um seine kulturpolitischen und ökonomischen Aufgaben voll zu erfüllen, benötigt der Verlag in der

Regel das unbeschränkte Verlagsrecht. Eine Beschränkung muß daher im Vertrag ausdrücklich vereinbart werden.

Unbeschränktes Verlagsrecht heißt ausschließliches Recht der Vervielfältigung und Verbreitung für alle Ausgaben und für alle Druckverfahren in der Sprache, in der das Manuskript geschrieben ist. Es bedeutet aber auch, daß der Verlag das Recht nicht nur durch eigene Produktion, sondern auch durch Vergabe von Lizenzen ausüben kann. Nicht eingeschlossen ist das Recht für fremdsprachige Ausgaben. Der Autor muß im Vertrag zusätzlich zum Verlagsrecht das Recht für die Übersetzung und deren Verbreitung einräumen, damit der Verlag das Werk — selbst oder durch Lizenzvergaben — auch in anderen Sprachen herausgeben kann. Dieses sog. Weltverlagsrecht erst setzt ihn in den Stand, dem Werk die größtmögliche Verbreitung zu verschaffen und damit einen hohen kulturellen und ökonomischen — auch devisenwirtschaftlichen — Nutzeffekt für den Autor und die Gesellschaft zu erzielen.

Ebenfalls im unbeschränkten Verlagsrecht nicht eingeschlossen sind das Recht zum öffentlichen Vortrag, zur öffentlichen Aufführung oder Vorführung, zur Aufnahme auf Ton- oder Bildträger, ferner das Verfilmungs-, Sende- oder Ausstellungsrecht sowie das Recht, die Verwendung von Bearbeitungen des Werkes zu genehmigen (§ 48 URG). Diese in der Verlagspraxis häufig als „Nebenrechte“ oder „Werknutzungsrechte“ bezeichneten Befugnisse verbleiben beim Autor, wenn über sie im Vertrag keine ausdrücklichen Vereinbarungen getroffen wurden.

#### **Ansprüche des Urhebers gegen den Verlag**

##### *Der Anspruch auf Vergütung und Freixemplare*

Für die Übertragung seiner Befugnisse steht dem Autor entsprechend dem sozialistischen Leistungsprinzip ein Honorar zu (§ 19 URG). Im Verlagswesen der DDR sind zwei Formen von Honorar üblich.

Überwiegend wird das sog. Absatzhonorar vereinbart. Dieses bemißt sich als ein Prozentsatz (in der Regel 10%) vom Ladenverkaufspreis eines jeden Buches. Das bedeutet aber, daß der Autor ein um so höheres Honorar bekommt, je höher die Herstellungskosten sind (also auch für Einband, Schutzumschlag, Papierqualität usw.). Diese Kosten haben mit der Autorenleistung wenig oder gar nichts zu tun. Lediglich die Abhängigkeit von der Auflagenhöhe und vom Buchumfang bringt ein gewisses leistungsabhängiges Moment in diese Honorarberechnung.

Die andere Honorarart ist der Bogenpreis. Hier wird für jeden Verlagsbogen (normal 16 Druckseiten) ein vereinbarter Betrag gezahlt. Dieses Honorar ist im wissenschaftlichen Verlag verbreitet. Hier sind die Auflagen häufig niedrig. Ihre Höhe steht in diesen Fällen meist in keinem Verhältnis zur Leistung des Autors. Der Verlag hat die Möglichkeit, bei der Festsetzung der Höhe des je Bogen zu zahlenden Honorars diese Faktoren zu berücksichtigen.

Beide Honorararten lassen sich auch kombinieren. Die komplizierte Frage, wie ein leistungsgerechtes Honorar im Verlagswesen beschaffen sein müßte, ist trotz redlichen Bemühens aller Beteiligten bisher noch nicht befriedigend gelöst worden.

Im Verlagsvertrag müssen Regelungen für den Anteil des Autors an Einnahmen aus Lizenzvergaben sowie aus sog. Werknutzungsbefugnissen getroffen werden. Nach dem Vertragsmuster für schöpferische Literatur soll der Autor mindestens 75 %, nach dem für wissenschaftliche und technische Literatur mindestens 50 % erhalten.

Zu den im Vertrag zu treffenden ökonomischen Ver-